

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.18 vom 14. März 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.18

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.18 du 14 mars 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.18 del 14 marzo 2022

Erwägungen

E. 2

Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 18. März 2022 bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2022.11 vom 17. Februar 2022; MI-act. 826 ff.). Am 8. März 2022 ordnete das MIKA die Haftverlängerung an (act. 1 ff.). Anlässlich des rechtlichen Gehörs ersuchte der Gesuchsgegner um Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Überprüfung der angeordneten Haftverlängerung (MI-act. 854). Die Verhandlung erfolgte am 14. März 2022 und damit innerhalb von acht Arbeitstagen nach Gesuchseinreichung. II. 1. Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Durchsetzungshaft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere mildere Massnahme nicht zum Ziel führt (Art. 78 Abs. 1 AIG). Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 78 Abs. 3 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (EGAR; SAR 122.600) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 1 ff.).

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftverlängerung damit, dass der Gesuchsgegner nach wie vor mangelnde Kooperationsbereitschaft hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung und insbesondere der hierfür vorerst notwendigen Papierbeschaffung zeige. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft solle er weiterhin angehalten werden, bei der Beschaffung der notwendigen Papiere sowie der anschliessenden Ausreise zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 20. Mai 2021 festgestellt wurde, liegen mit dem Entscheid des SEM vom 11. Februar 2020 (MI-act. 267 ff.) sowie dem Urteil des Bezirksgerichts

- 12 - Baden vom 1. Juli 2020 (MI-act. 12 ff.) sowohl ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid als auch eine rechtsgenügeliche Landesverweisung gegen den Gesuchsgegner vor (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. II/2.2; MI-act. 543 f.).

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgeweist ist. Vorliegend wies das SEM den Gesuchsgegner mit dem Asylentscheid vom 11. Februar 2020 aus der Schweiz weg und setzte ihm eine Ausreisefrist bis zum Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist von sieben Arbeitstagen an (MI-act. 272). Dieser Entscheid wurde seiner Rechtsvertretung gleichentags gegen Unterschrift ausgehändigt (MI-act. 284). In der Folge lief die dem Gesuchsgegner angesetzte Frist am 21. Februar 2020 ab (vgl. MI-act. 336), ohne dass dieser aus der Schweiz ausgeweist wäre. Dies, obwohl ihm, wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 20. Mai 2021 festgestellt wurde, eine rechtzeitige Ausreise möglich gewesen wäre (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. II/2.3, MI-act. 544).

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 20. Mai 2021 festgestellt wurde, war der Gesuchsgegner nicht bereit, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren bzw. an der Beschaffung von Identitäts- oder Reisedokumenten mitzuwirken, infolgedessen seine Wegweisung bzw. die Landesverweisung, mangels zu seiner Identifizierung notwendiger Identitätsdokumente oder weiterer Angaben zur Person, aufgrund des persönlichen Verhaltens des Gesuchsgegners nicht vollzogen werden konnte (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. II/2.4, MI-act. 545). Nachdem der Gesuchsgegner während seiner Durchsetzungshaft zunächst für eine lange Zeit jegliche Kooperation im Hinblick auf seine Ausreise verweigerte (vgl. zuletzt Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.46 vom 8. Dezember 2021, Erw. II/2.4, MI-act. 800 f.), erklärte er sich anlässlich der Befragung durch das MIKA vom 7. Februar 2022 erstmals bereit, die Schweiz in Richtung Algerien zu verlassen (MI-act. 809, 812). Er gab neue, bisher nicht aktenkundige Personalien an, bei denen es sich gemäss seinen Aussagen um seine richtigen Namen handle, unter denen die algerischen Behörden ihn würden identifizieren können (MI-act. 810). Zudem unterzeichnete er eine Freiwilligkeitserklärung (MI-

- 13 - act. 814, vgl. MI-act. 811). Hinsichtlich seiner Identifizierung als algerischer Staatsangehöriger wiederholte er lediglich, er wolle mit dem algerischen Konsulat sprechen. Es gebe "gewisse Abweichungen, was [s]einen Namen anbelang[e]" (MI-act. 810). Er habe jedoch eine Identitätskarte und eine Geburtsurkunde in Algerien und werde seine Familie veranlassen, ihm diese Dokumente zuzustellen (MI-act. 811). Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das MIKA vom 8. März 2022 sowie anlässlich der heutigen Verhandlung gab der Gesuchsgegner an, er habe bislang keine Identitätspapiere erhalten. Er habe einerseits die algerische Botschaft kontaktiert, was bisher zu keinem Ergebnis geführt habe, weil er "zwei Namen" habe (was er jedoch sogleich wieder dementierte; MI-act. 853) bzw. weil er "Probleme bezüglich Zivilstandssachen bzw. bezüglich Namen und Vornamen" habe (Protokoll S. 3, act. 30), was er nicht weiter konkretisieren konnte oder wollte. Andererseits habe er auch seine Familie in Algerien angewiesen, ihm Identitätsdokumente zu beschaffen, worauf die Familie mit einer Behörde Kontakt aufgenommen habe (MI-act. 853; Protokoll S. 3, act. 30). Dort habe man jedoch mitgeteilt, dass es bis zum Erhalt eines solchen Dokumentes etwa einen Monat dauern werde (MI-act. 853) bzw. er könne überhaupt nicht sagen, wie lange das Verfahren

dauern werde (Protokoll S. 3, act. 30). Diese Aussagen erscheinen nicht glaubhaft: Einerseits gab der Gesuchsgegner, wie soeben erwähnt, anlässlich der Befragung durch das MIKA vom 7. Februar 2022 an, über eine Identitätskarte sowie eine Geburtsurkunde zu verfügen, die sich aber in Algerien befänden. Vor diesem Hintergrund bilden angebliche Probleme oder Verzögerungen bei den algerischen Behörden keine taugliche Erklärung für den Umstand, dass der Gesuchsgegner noch immer keine Identitätspapiere beschafft hat. Andererseits weigert sich der Gesuchsgegner auch weiterhin, im Beisein des MIKA zwecks Beschaffung von Reisedokumenten Telefongespräche mit seiner Verwandtschaft in Algerien zu führen (vgl. zuletzt MI-act. 853). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner seine Verwandten gebeten hat, ihm seine Identitätspapiere zukommen zu lassen bzw. bei deren Beschaffung behilflich zu sein. Wäre dem tatsächlich so, hätte einem Anruf des Gesuchsgegners bei seinen Eltern in Anwesenheit des MIKA nichts entgegengestanden. Insgesamt erweist sich die angebliche Kooperationsbereitschaft des Gesuchsgegners damit als nicht aufrichtig und lediglich vorgeschützt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner bisher nichts unternommen hat, um an die zwecks seiner Identifizierung als algerischer Staatsangehöriger bzw. zwecks Erhalts eines Ersatzreisepapiers notwendigen Dokumente zu kommen. Angesichts der soeben dargelegten mangelnden Glaubhaftigkeit seiner Aussagen erscheint sodann bereits höchst fraglich, ob die neu angegebenen Personalien überhaupt korrekt sind. Mithin ist festzustellen,

- 14 - dass die Wegweisung nach wie vor auf Grund seines persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden kann.

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist schliesslich nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 130 II 56). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zwar hat der Gesuchsgegner anlässlich der Befragung durch das MIKA vom 7. Februar 2022 neue Personalien angegeben und eine Freiwilligkeitserklärung unterzeichnet (siehe vorne lit. A). Da jedoch im jetzigen Zeitpunkt weder Identitätsdokumente des Gesuchsgegners vorliegen noch überhaupt sicher erscheint, dass die neu angegebenen Personalien korrekt sind (siehe vorne Erw. 2.4), konnten die algerischen Behörden den Gesuchsgegner bislang nicht identifizieren und ihm somit auch kein Ersatzreisedokument ausstellen. Eine Ausreise des Gesuchsgegners ist somit momentan nicht möglich. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft wäre im vorliegenden Fall daher unzulässig. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine andere, mildere Massnahme dazu bewogen werden könnte, bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich, hat doch für eine lange Zeit weder sein Gefängnisaufenthalt noch die Durchsetzungshaft eine ausreichende Kooperation bewirkt. Insgesamt ist das Bestehen einer milderen Massnahme zu verneinen. Vielmehr übt offenbar einzig die weitere Verlängerung der Durchsetzungshaft genügend Druck auf den Gesuchsgegner aus, um eine Verhaltensänderung zu erwirken.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Durchsetzungshaft erfüllt.

E. 3

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 3, act. 30).

E. 4

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

- 15 -

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit zehn Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 - 78 AIG (Durchsetzungshaft 19. Mai 2021 – 18. März 2022). Die sechsmonatige Frist endete am 18. November 2021 und die Haft kann längstens bis zum 18. November 2022 verlängert werden.

E. 5.3

Das MIKA ordnete mit Verfügung vom 8. März 2022 die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate, d.h. bis zum 18. Mai 2022, an. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft um zwei Monate wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner hat nach wie vor – und entgegen seiner Zusicherung anlässlich der Befragung durch das MIKA vom 7. Februar 2022 – keine Identitätspapiere beschafft, die zwecks seiner Identifizierung als algerischer Staatsangehöriger und damit zur Ausstellung eines Ersatz- reisepapiers nötig wären, und allem Anschein nach auch keine Anstrengungen in diese Richtung unternommen (siehe vorne Erw. 2.4). Damit sind die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchs- gegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

- 16 -

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde.

Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine mildere Massnahme – etwa eine Meldepflicht – dazu bewogen werden könnte, bei der Papierbeschaffung zu kooperieren, ist – wie bereits ausgeführt – nicht ersichtlich. Dies, zumal bereits seine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug von seiner Mitwirkung bei der Papierbeschaffung abhängig gewesen wäre und er sich hiervon nicht beeindrucken liess (vgl. MI-act. 458 ff., 480 ff., 517). Auch bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Wenn der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners eine angeblich fehlende Vollzugsperspektive vorbringt, so kann ihm nicht gefolgt werden: Wie bereits ausgeführt ist davon auszugehen, dass eine Kooperation des Gesuchsgegners bei der Identitätsabklärung den Vollzug der Wegweisung bzw. Landesverweisung ermöglichen würde (siehe vorne Erw. 2.4). Gemäss Angabe des MIKA wäre bei Vorliegen einer Geburtsurkunde des Gesuchsgegners für das Identifikationsverfahren und die anschliessende Ausstellung eines Ersatzreisepapiers mit einer Dauer von nur noch wenigen Wochen zu rechnen (Protokoll S. 4, act. 31), womit die Wegweisung bzw. die Landesverweisung problemlos vor Ablauf der maximalen Haftdauer am 18. November 2022 zu vollziehen wäre. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 20. Mai 2021 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2021.15 einreichen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.